

I.

14c O 70/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., gesetzlich vertreten durch den
Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die NLTS Global Analytics s.r.o., gesetzlich vertreten durch Herrn Frank Drescher,
Malá 43/6, 30100 Plzen, Tschechische Republik,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Lohmanns Lankes & Partner PartGmbH,
Würmtalstrasse 20A, 81375 München,

hat die 14 c. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 02.10.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Brückner-Hofmann, den Richter am
Landgericht Dr. Fleckenstein und die Richterin Fardel

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an einem Mitglied der Geschäftsführung der Beklagten, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen auf ihrer Webseite, <https://selbstauskunft.de/> oder über andere Medien im Fernabsatz, entgeltliche Dienstleistungen anzubieten, ohne den Gesamtpreis der Dienstleistung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestellschaltfläche in hervorgehobener Weise zur Verfügung zu stellen, wenn dies geschieht wie in Anlage K1 abgebildet.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.07.2024 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf 7.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Brückner-Hofmann

Dr. Fleckenstein

Fardel